

Kurztitel

Sicherheitsakademiebeirat-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 74/2001

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

07.02.2001

Außerkrafttretensdatum

31.05.2018

Index

41/01 Sicherheitsrecht

Text**Zusammensetzung**

§ 2. (1) Dem Beirat gehören ein Vorsitzender, sein Stellvertreter und acht weitere Mitglieder an, die vom Bundesminister für Inneres bestellt werden.

(2) Bei der Bestellung der weiteren Mitglieder hat der Bundesminister für Inneres auf die Vorschläge folgender Institutionen zur Besetzung je einer Mitgliedsstelle Bedacht zu nehmen:

1. der Verwaltungsakademie des Bundes,
2. der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst,
3. der Wirtschaftskammer Österreich,
4. der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen des Bundesministeriums für Inneres.

Zuletzt aktualisiert am

23.05.2018

Gesetzesnummer

20001170

Dokumentnummer

NOR40016402